

**Änderung der Ordnung über  
den Zugang und die Zulassung für den konsekutiven  
Masterstudiengang „Molecular Biomedicine“ (M.Sc.)  
der Fakultät VI – Medizin und Gesundheitswissenschaften  
der Carl von Ossietzky Universität Oldenburg**

**vom 25.05.2021**

Der Fakultätsrat der Fakultät VI – Medizin und Gesundheitswissenschaften hat am 17.02.2021 die folgende Änderung der Ordnung über den Zugang und die Zulassung für den konsekutiven Masterstudiengang „Molecular Biomedicine“ vom 15.06.2020 (Amtliche Mitteilungen 030/2020) beschlossen. Sie wurde vom Präsidium am 09.03.2021 und vom MWK am 18.05.2021 genehmigt.

**Abschnitt I**

1. In § 2 Abs. 1 Satz 1 werden die Worte „(molekulare) Biomedizin, (molekulare) Biotechnologie, molekulare Medizin oder in einem anderen fachlich geeigneten vorangegangenen Studiengang“ ersetzt durch die Worte:

„molekulare Biomedizin oder in einem anderen fachlich geeigneten vorangegangenen Studiengang aus angrenzenden Fachbereichen (wie molekulare Biotechnologie, Pharmakologie, Medizin)“

2. § 2 Abs. 1 Satz 2 wird wie folgt neu gefasst:

„Fachlich geeignet ist ein vorangegangenes Studium, wenn es Kompetenzen in den Bereichen

- Theorie und Laborpraxis in Zellbiologie und Molekularbiologie und/oder Genetik und/oder Mikrobiologie im Umfang von mindestens 12 Leistungspunkten

und

- Theorie und Laborpraxis in Biochemie und/oder Immunologie und/oder Physiologie und/oder Pathophysiologie und/oder Biophysik im Umfang von mindestens 12 Leistungspunkten

vermittelt hat.“

3. In § 2 Abs. 1 Satz 3 wird am Ende des Satzes „(§ 5)“ eingefügt.

4. § 2 Abs. 1 Satz 4 wird ersatzlos gestrichen.

5. § 2 Abs. 3 Satz 7 wird wie folgt neu gefasst:

„Die positive Feststellung der Zugangsvoraussetzungen kann mit einer Nebenbestimmung versehen werden, die erforderlichen englischen Sprachkenntnisse innerhalb eines Semesters nachzuholen und nachzuweisen.“

6. § 3 Abs. 1 wird wie folgt neu gefasst:

„Der Masterstudiengang „Molecular Biomedicine“ beginnt jeweils zum Wintersemester. Die Bewerbung muss mit den gemäß Absatz 2 erforderlichen Bewerbungsunterlagen bis zum 15. Juli (Ausschlussfrist) für das Wintersemester eingegangen sein. Bewerberinnen und Bewerber mit einem deutschen Hochschulabschluss nutzen das Online-Portal der Carl von Ossietzky Universität Oldenburg und senden ihre Bewerbungsunterlagen an die Carl von Ossietzky Universität Oldenburg. Bewerberinnen und Bewerber mit einem ausländischen Hochschulabschluss bewerben sich über uni-assist. Bei einer Bewerbung über uni-assist wird empfohlen, die erforderlichen Bewerbungsunterlagen bereits bis zum 31. Mai für das Wintersemester einzureichen. Die Bewerbung gilt nur für

die Vergabe der Studienplätze des betreffenden Bewerbungstermins. Die Hochschule ist nicht verpflichtet, die Angaben der Bewerberinnen und Bewerber von Amts wegen zu überprüfen.“

7. § 3 Abs. 2 wird wie folgt neu gefasst:

„Der Bewerbung sind – bei Zeugnissen und Nachweisen in beglaubigter Kopie – folgende Unterlagen in beglaubigter deutscher oder englischer Übersetzung, falls die Originale nicht in englischer oder deutscher Sprache abgefasst sind, beizufügen:

- a) Nachweise nach § 2 Abs. 1 bzw. Abs. 2, insbesondere das Abschlusszeugnis des Bachelorstudiengangs bzw. des diesem gleichwertigen Studiengangs oder wenn dieses noch nicht vorliegt – eine Bescheinigung über die erbrachten Leistungen, die Leistungspunkte und über die Durchschnittsnote,
- b) ausgefülltes Formblatt zu den Bewerbungsunterlagen (specific eligibility form),
- c) Nachweise englischer Sprachkenntnisse nach § 2 Abs. 3,
- d) ggf. Arbeitszeugnisse, Nachweise über Praktika oder Tätigkeiten als studentische Hilfskraft, Nachweise über Modulinhalt, Thema und Methoden der Bachelorarbeit, Bescheinigung eines Auslandsaufenthalts, Bescheinigung über soziales oder gesellschaftliches Engagement.“

8. § 4 Abs. 1 wird wie folgt neu gefasst:

„Das hochschuleigene Auswahlverfahren richtet sich nach einer Rangliste, die sich ermittelt aus einer Punktevergabe für die Abschlussnote bzw. die Durchschnittsnote nach § 2 Abs. 2 der zu berücksichtigenden Bewerberinnen und Bewerber und weiteren Kriterien zur besonderen Eignung, die im Folgenden (Abs. 2) dargelegt werden. Bei Punktgleichheit entscheidet das Los.“

9. § 4 Abs. 2 wird wie folgt neu gefasst:

„Für die Vergabe der Punktzahlen nach Absatz 1 gilt folgendes Punkteschema:

a) Durchschnittsnote nach § 2 Abs. 2 (1 – 10 Punkte)

Durchschnittsnote	1,00 bis 1,25	10 Punkte
Durchschnittsnote	1,26 bis 1,50	9 Punkte
Durchschnittsnote	1,51 bis 1,75	8 Punkte
Durchschnittsnote	1,76 bis 2,00	7 Punkte
Durchschnittsnote	2,01 bis 2,25	6 Punkte
Durchschnittsnote	2,26 bis 2,50	5 Punkte
Durchschnittsnote	2,51 bis 2,75	4 Punkte
Durchschnittsnote	2,76 bis 3,00	3 Punkte
Durchschnittsnote	3,01 bis 3,50	2 Punkte
Durchschnittsnote	3,51 bis 4,00	1 Punkt.

b) Besondere Eignung (0 – 5,5 Punkte)

Kategorie	Punkte
abgeschlossene einschlägige Berufsausbildung oder berufliche Tätigkeit im Bereich molekulare Lebenswissenschaften oder Medizin im Umfang von jeweils mindestens 6 Monaten (1,0 Punkt für jede Tätigkeit, max. 2,0 Punkte)	1,0-2,0
nachgewiesene einschlägige Tätigkeit als studentische Hilfskraft, Praktika oder wissenschaftliche Projektarbeit im Umfang von jeweils mindestens 3 Monaten oder Bachelorarbeit im Bereich molekulare Lebenswissenschaften oder Medizin (0,5 Punkte für jede Tätigkeit, max. 1,0 Punkt)	0,5-1,0
nachgewiesene englische Sprachkenntnisse auf Niveau C1 oder höher	1,0
nachgewiesener studienrelevanter Auslandsaufenthalt außerhalb des Heimatlandes im Umfang von mindestens einem Semester	1,0
mindestens 6 Monate andauerndes, nachgewiesenes, freiwilliges soziales oder gesellschaftliches Engagement (z. B. Gremienarbeit, freiwilliges soziales Jahr)	0,5

Die maximal zu erreichende Punktzahl aus a) und b) beträgt 15,5 Punkte.“

10. In § 5 Abs. 1

- a) werden die Worte „auf Vorschlag des Departments für Neurowissenschaften“ gestrichen,
- b) wird das Wort „maximal“ durch die Worte „bis zu“ ersetzt.

11. In § 5 wird folgender neuer Absatz 3 eingefügt:

„Die Amtszeit der stimmberechtigten Mitglieder sowie ihrer/s stellvertretenden Mitglieder(s) beträgt 2 Jahre, die des studentischen Mitglieds sowie seines/r stellvertretenden Mitglieds(er) ein Jahr; Wiederbestellung ist möglich.“

Die bisherigen Absätze 3 und 4 werden zu Absätzen 4 und 5.

12. § 6 Abs. 5 Satz 3 wird wie folgt neu gefasst:

„Bewerberinnen und Bewerber, die nach § 2 Absatz 3 Satz 7 noch fehlende Sprachkenntnisse nachzuholen haben, werden exmatrikuliert, wenn die erforderlichen Nachweise über das rechtzeitige Nachholen der fehlenden Sprachkenntnisse nicht binnen eines Semesters erbracht werden und die Bewerberin oder der Bewerber dies zu vertreten hat.“

13. In § 7 Abs. 1 Satz 1 wird hinter dem Wort „machen“ der Punkt durch ein Komma ersetzt und unterhalb der Aufzählung der Wortlaut „sofern sie die Zugangsvoraussetzungen nach § 2 erfüllen.“ eingefügt.

14. § 7 Abs. 3 wird wie folgt neu gefasst:

„Die Bewerbung für das höhere Fachsemester ist über das Online-Portal der Carl von Ossietzky Universität Oldenburg einzureichen. Sie muss mit den gemäß § 3 Absatz 2 dieser Ordnung erforderlichen Bewerbungsunterlagen bis zum 15. Juli (Ausschlussfrist) für das Wintersemester und bis zum 15. Januar (Ausschlussfrist) für das Sommersemester bei der Hochschule eingegangen sein. Bewerberinnen und Bewerber mit einem ausländischen Hochschulabschluss bewerben sich über uni-assist. Bei einer Bewerbung über uni-assist wird empfohlen, die erforderlichen Bewerbungsunterlagen bereits bis zum 31. Mai für das Wintersemester und bis zum 30. November für das Sommersemester einzureichen. Die Bewerbung gilt nur für die Vergabe der Studienplätze des betreffenden Bewerbungstermins. Die Hochschule ist nicht verpflichtet, die Angaben der Bewerberinnen und Bewerber von Amts wegen zu überprüfen. Bewerbungen, die nicht vollständig, form- oder fristgerecht eingehen, sind vom weiteren Verfahren ausgeschlossen. Die eingereichten Unterlagen verbleiben bei der Hochschule.“

## Abschnitt II

Die Änderung dieser Ordnung tritt nach der Genehmigung durch das Niedersächsische Ministerium für Wissenschaft und Kultur nach der Veröffentlichung in den Amtlichen Mitteilungen der Carl von Ossietzky Universität Oldenburg zum Bewerbungsverfahren für das Wintersemester 2021/22 in Kraft.